

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Schuster, Dirk
Title: “ ‘Dem politischen Zeitgeschehen vollkommen interessenlos gegenüber’: Deutsche Buddhisten im ‘Dritten Reich’ am Beispiel der Buddhistischen Gemeinde Berlin“
Published in: Zeitschrift für Religionswissenschaft
Berlin/Boston: De Gruyter
Volume: 25 (1)
Year: 2017
Pages: 53-70
ISSN: 2194-508X
Persistent Identifier: <https://doi.org/10.1515/zfr-2016-0026>

The article is used with permission of [De Gruyter](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

Dirk Schuster*

„Dem politischen Zeitgeschehen vollkommen interessenlos gegenüber“

Deutsche Buddhisten im „Dritten Reich“ am Beispiel
der Buddhistischen Gemeinde Berlin

DOI 10.1515/zfr-2016-0026

Zusammenfassung: Der Artikel veranschaulicht, dass Buddhisten im „Dritten Reich“ weder einer anhaltenden Verfolgung unterworfen waren, noch aufgrund ihres Glaubens einen Schutz durch „Obere“ erfahren haben. Als Fallstudie rekonstruiert der Artikel die Einschätzung der Buddhistischen Gemeinde in Berlin durch Regierungs- und Parteistellen, wie sie in den noch existierenden Dokumenten der Nazi-Verwaltungs- und Polizeibehörden wiedergegeben ist. Hieraus wird ersichtlich, dass sich die Beurteilung des Buddhismus durch unterschiedliche Vertreter des NS-Regimes nicht aus der Ideologie des Nationalsozialismus ableiten lässt. Die Behandlung von Buddhisten kann hierdurch als exemplarisches Beispiel für die Religionspolitik im „Dritten Reich“ angesehen werden, die stark vom polykratischen Herrschaftssystem geprägt war.

Schlagwörter: Buddhismus, Deutschland, Nationalsozialismus, Religionspolitik

Abstract: The article illustrates that Buddhists in the “Third Reich” were neither persecuted continually nor protected by “superiors” due to their belief. The article, which is built as a case study, reconstructs the government and party assessment of the Buddhist community in Berlin, which is presented in the files of Nazi-administration and police department. It leads to the conclusion that the judgement of Buddhism made by the various representatives of the Nazi regime does not originate in the ideology of National Socialism. The treatment of Buddhists exemplifies the regime’s policy on religion in the “Third Reich”, which was majorly coined by the polycratic system of power.

Keywords: Buddhism, Germany, National Socialism, Religion Policy

*Kontaktperson: Dirk Schuster, Universität Potsdam, Institut für Jüdische Studien und Religionswissenschaft, Raum 1.11.2.28, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam,
E-Mail: dirk.schuster@uni-potsdam.de

Die Forschungsliteratur zur Thematik Buddhismus in Deutschland während der Zeit des „Dritten Reiches“ ist, vorsichtig formuliert, überschaubar. Wie Volker Zotz zurecht bemerkt, sparen die wenigen Arbeiten zu deutschen Buddhisten die Epoche der nationalsozialistischen Diktatur aus oder verlieren sich in verschwörungstheoretischen Unterstellungen, deren pseudowissenschaftlicher Charakter mehr als deutlich hervortritt.¹ Gibt es dennoch kurze Hinweise zum Leben im „Dritten Reich“ oder zum Umgang staatlicher Stellen mit buddhistischen Gemeinden, so sind diese Angaben zumeist vage formuliert und basieren mehr auf Vermutungen als auf belegbaren Fakten. So fasst beispielsweise Klaus-Josef Notz die Epoche des NS-Regimes mit Blick auf den Buddhismus in nur wenigen Zeilen zusammen: „Die nationalsozialistische Ära brachte, vor allem nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, das buddhistische Leben in Deutschland zum Erliegen. [...] Im Untergrund freilich überlebte die buddhistische Gesinnung die Wirren dieser Zeit und des Krieges.“²

Martin Baumann schreibt unter anderem, dass nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten diese „die Arbeit der deutschen Buddhisten zusehends [erschwerten]“ und mit Beginn der 1940er Jahre „schließlich alle buddhistischen Aktivitäten verhindert und verboten [wurden].“³ Der Nationalsozialismus, so Baumann, „and the subsequent World War II put an end to the young Buddhist movement“.⁴ Baumann begründet die zeitliche Differenzierung mit einem Schutz der Buddhisten und anderer nichtchristlicher Religionsgemeinschaften durch Hitlers Stellvertreter Rudolf Heß (1894–1987), welcher ein Vorgehen der NS-Organen gegen derartige Gruppierungen verhinderte. Eine solche Duldung kleinerer religiöser Gemeinschaften erlosch angeblich mit dem Flug von Heß nach England 1941 und seinem Ausscheiden aus der aktiven NS-Politik.⁵ Derartige Einschätzungen basieren lediglich auf der Wiedergabe einiger weniger Zeitzeugenaussagen, allen voran jenen von Helmut Klar, die jedoch kaum kritisch hinterfragt und unkommentiert in die Forschungsliteratur übernommen

1 Volker Zotz, *Auf den glückseligen Inseln. Buddhismus in der deutschen Kultur* (Berlin: Theseus, 2000), 205. Zur Kategorie pseudowissenschaftlich ist beispielhaft das Buch von Victor und Victoria Trimondi zu zählen: Victor Trimondi und Victoria Trimondi, *Hitler Buddha Krishna. Eine unheilige Allianz vom Dritten Reich bis heute* (Wien: Ueberreuter-Verlag, 2002).

2 Klaus-Josef Notz, *Der Buddhismus in Deutschland in seinen Selbstdarstellungen. Eine religionswissenschaftliche Untersuchung zur religiösen Akkulturationsproblematik* (Frankfurt am Main/Bern/New York: Lang, 1984), 74.

3 Martin Baumann, *Deutsche Buddhisten. Geschichte und Gemeinschaften* (Marburg: Diagonal-Verlag, 2. durchgesehene und aktualisierte Auflage 1995), 65.

4 Martin Baumann, „Culture Contact and Valuation. Early German Buddhists and the Creation of a ‘Buddhism in Protestant Shape’“, *Numen* 44 (1997): 276.

5 Martin Baumann, *Deutsche Buddhisten*, 65.

wurden.⁶ Hellmuth Hecker vertritt in seinem Vortrag *Buddhismus-Rezeption in Deutschland* aus dem Jahr 2001 ebenfalls die These vom Schutz durch Rudolf Heß, entsprechend nach dessen Englandflug die geheimpolizeilichen Stellen der Nationalsozialisten ab 1942 aktiv gegen die Buddhisten vorgehen und die verschiedenen Gemeinschaften verbieten konnten.⁷ Victor und Victoria Trimondi, welche zumindest ansatzweise Archivquellen für ihre Interpretation der buddhistischen Geschichte in Deutschland während der NS-Zeit benutzen, kommen zu einem ähnlichen Ergebnis: „[D]ie Buddhisten müssen schlichtweg Sympathisanten in der Partei, der Staatspolizei und der SS gehabt haben, welche sie duldeten.“⁸ Da aber die Trimondis in ihrem Buch von Beginn an versuchen, eine Verbundenheit von Buddhismus und Nationalsozialismus bzw. nationalsozialistischer Ideologie zu konstruieren und jegliche wissenschaftliche Objektivität vermissen lassen, erfolgt ihre Quellenauswahl selektiv, was eine Übernahme ihrer Ergebnisse schlicht unmöglich macht.

Weil es weder eine stringente Religionspolitik noch ein einheitliches Vorgehen gegenüber kleineren Religionsgemeinschaften seitens des Nationalsozialismus gab,⁹ helfen nichtbelegte Pauschalaussagen bei der Rekonstruktion der

6 Beispielhaft hierfür Martin Baumann, Hg., *Helmut Klar. Zeitzeuge zur Geschichte des Buddhismus in Deutschland* (Konstanz: Selbstverlag, 1995). Zur kritischen Einordnung der Aussagen von Helmut Klar vgl. Volker Zotz, *Inseln*, 374.

7 Hellmuth Hecker, Vortragsmanuskript „Buddhismus-Rezeption in Deutschland,“ in *Buddhismus in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 6, Hg. Universität Hamburg (Hamburg: Selbstverlag, 2001): Kap. II. 5. Verfügbar unter <https://www.buddhismuskunde.uni-hamburg.de/pdf/4-publikationen/buddhismus-in-geschichte-und-gegenwart/bd6-k04hecker.pdf> [01.06.2015].

8 Victor und Victoria Trimondi, *Hitler*, 322.

9 Vgl. Kurt Meier, „Die Religionspolitik der NSDAP in der Zeit der Weimarer Republik,“ in *Evangelische Kirche in Gesellschaft, Staat und Politik 1918–1945. Aufsätze zur kirchlichen Zeitgeschichte*, Hg. Kurt Nowak (Berlin [Ost]: Evangelische Verlagsanstalt, 1987): 40f.; Dirk Schuster, „Nazi Germany and Religion – Some Thoughts on the Legal Framework Set by Religion Policy in a Polycratic Government System,“ in *The State as an Actor in Religion Policy. Policy Cycle and Governance Perspectives on Institutionalized Religion*, Hg. Maria Grazia Martino (Wiesbaden: Springer VS, 2015): 55–69; Kurt Nowak, „Deutschgläubige Bewegung,“ in *TRE* 8 (Berlin: De Gruyter, 1981): 558; Heinz Hürten, „Totalitäre Kirchenpolitik – dargestellt am Fall des Nationalsozialismus,“ *Forum für osteuropäische Ideen- und Zeitgeschichte* 17 (2013): 65–79. Allgemein dazu auch Vgl. Manfred Gailus und Armin Nolzen, Hg., *Zerstrittene „Volksgemeinschaft“. Glaube, Konfession und Religion im Nationalsozialismus* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2011). So konnten religiöse Gemeinschaften wie die Neuapostolische Kirche oder die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen) ihre kirchliche Arbeit im „Dritten Reich“ ungehindert fortsetzen. Zu den Mormonen im „Dritten Reich“ vgl. Merit Petersen, „Verwandte Gemeinschaften. Mormonismus und Nationalsozialismus,“ in „*Volksgemeinschaft*“: *Mythos, wirkungsmächtige soziale Verheißung oder soziale Realität im „Dritten Reich*“. *Zwischenbilanz einer kontroversen Debatte*, Hg. Detlef Schmiechen-Ackermann (Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh,

Geschichte des Buddhismus beziehungsweise bei der Interpretation nationalsozialistischer Sichtweisen auf den Buddhismus in Deutschland nicht weiter. Vielmehr ist bekannt, dass bis 1937 viele deviante religiöse Gemeinschaften durch den Reichsführer-SS Heinrich Himmler (1900–1945) verboten wurden, was die These von einem umfänglichen Schutz durch Rudolf Heß bezogen auf religiöse Gruppierungen zumindest kritisch hinterfragen lässt.¹⁰ Ebenso verdeutlichen Lokalstudien, dass es trotz frühzeitiger Verbote zu einer Duldung geheimer Treffen von religiösen Gruppen kam, was wiederum bedeutet, dass höhere NS-Repräsentanten oder zentrale Organe des Regimes lokale Entwicklungen nicht immer nach ihrem Willen gestalten konnten.¹¹

Die Situation deutscher Buddhisten im nationalsozialistischen Deutschland mit der hier nur kurz angedeuteten Problematik der bisherigen religionsgeschichtlichen Forschung ist im Folgenden konkret zu prüfen: Am Beispiel der *Buddhistischen Gemeinde Berlin e.V.* skizziere ich, wie nationalsozialistische Verwaltungsstellen und Überwachungsorgane buddhistische Gruppen ideologisch einordneten. Dabei ist zu untersuchen, inwieweit es im Laufe der NS-Herrschaft zu einem Wandel in der Behandlung sowie der Überwachung der Buddhisten

2012): 265–287. Auch gegenüber den Alt-Katholiken handelten NS-Institutionen unterschiedlich und verfolgten teils konträre politische Ziele. Vgl. Matthias Ring, „*Katholisch und deutsch*“. *Die alt-katholische Kirche Deutschlands und der Nationalsozialismus* (Bonn: Alt-Katholischer Bistumsverlag, 2008), 809. Gleiches lässt sich über die Instrumentalisierung von orthodoxen Kirchen durch NS-Vertreter konstatieren. Vgl. Michail Shkarovskij, *Die Kirchenpolitik des Dritten Reiches gegenüber den orthodoxen Kirchen (1939–1945)* (Münster: Lit-Verlag, 2004).

10 Eine Liste der verbotenen religiösen Gruppierungen bei Christine Elizabeth King, *The Nazi State and the New Religions. Five Case Studies in Non-Conformity* (New York: Mellen, 1982), 231–238. Ebenso in Bundesarchiv Berlin (im Folgenden BAArch), R 5101/23849, unpaginiert.

11 Vgl. beispielhaft Dirk Schuster, „Die Christliche Gemeinschaft Hirt und Herde in Leipzig 1939–1945. Die Leipziger Staatspolizeistelle und der Umgang mit einer verbotenen ‚Sekte‘“, in *Religiöse Devianz in Leipzig. Monisten, Völkische, Freimaurer und gesellschaftliche Debatten – Das Wirken religiös devianter Gruppierungen im Leipzig des 20. Jahrhunderts*, Hg. Dirk Schuster und Martin Bamert (Stuttgart: ibidem-Verlag, 2012): 139–156. Heinz Mürmel, „Einige Bemerkungen zu den Akten des Polizeipräsidiums Leipzig, Abteilung IV zur Überwachung der Bahá'í-Gemeinde Leipzig in den Jahren 1934–1937“, in *Schriftenreihe der Gesellschaft für Bahá'í Studien*, Bd. 10: *Bahá'í-Geschichte im deutschsprachigen Europa* (Hofheim: Bahá'í-Verlag, 2006): 51–92. Zur heterogenen Beurteilung und Behandlung der Siebenten-Tags-Adventisten im „Dritten Reich“, die teils Verboten und teils einer staatlichen Duldung unterlagen, Johannes Hartlapp, *Siebenten-Tags-Adventisten im Nationalsozialismus. Unter Berücksichtigung der geschichtlichen und theologischen Entwicklung in Deutschland von 1875 bis 1950* (Göttingen: V & R unipress, 2008). Wiederum unterlagen Gruppierungen der völkischen Bewegung im „Dritten Reich“ nicht selten Verboten, trotz ihrer ideologischen Nähe zum Nationalsozialismus. Vgl. hierzu Uwe Puschner und Clemens Vollnhals, Hg., *Die völkisch-religiöse Bewegung im Nationalsozialismus. Eine Beziehungs- und Konfliktgeschichte* (Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2012).

gekommen ist und ob tatsächlich ein Schutz höherer Regime-Vertreter vorlag. Hierzu ist eine tiefgreifende Aktenanalyse und Wiedergabe der Verwaltungsprozesse notwendig, da sich verschiedene Regierungs- und Überwachungsstellen mit dieser Gruppe befassten. Meine Konzentration auf die Buddhistische Gemeinde um Tao Chün alias Martin Steinke (1882–1966) basiert auf drei Gründen:

1. Es existiert über die Berliner Gemeinde eine relativ breite Aktenüberlieferung im Bundesarchiv Berlin sowie im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam, wodurch sich ein klares Bild über die Behandlung der Buddhisten durch staatliche Stellen aufzeigen lässt. Die Überwachungsberichte der Berliner Geheimen Staatspolizei (Gestapo) sind in den letzten Weltkriegstagen 1945 verloren gegangen,¹² dennoch ist mit Hilfe von Querverweisen, Abschriften und Eingaben aus den verbliebenen Aktenbeständen die Sichtweise der Gestapo auf die Gemeinde rekonstruierbar.
2. In den 1930er Jahren konzentrierten sich die buddhistischen Aktivitäten im „Dritten Reich“ auf Berlin,¹³ da die Münchener sowie Hamburger Buddhisten aus internen Gründen kaum noch öffentlichkeitswirksam auftraten¹⁴ und die Leipziger Gemeinde sich bereits in den 1920er Jahren auflöste.¹⁵ Dagegen

12 Im Landesarchiv Berlin sind keine Akten zu Steinke oder der buddhistischen Gemeinde vorhanden. Ein Teil der Akten des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin befindet sich im sogenannten ‚Sonderarchiv‘ in Moskau. Trotz intensiver Recherche in den Online-Findbüchern durch den Autor konnten Akten zu Berliner Buddhisten nicht gefunden werden. Die Online-Findbücher sind verfügbar unter: <http://sonderarchiv.de/fondverzeichnis.htm> [29.05.2015]. Mein Dank gilt Johann Nicolai für den Hinweis zu diesem Archiv.

13 Johannes Witte, *Der Buddhismus in Geschichte und Gegenwart* (Leipzig: Quelle & Meyer-Verlag, 1930), 155.

14 Vgl. Hellmuth Hecker, *Buddhismus-Rezeption*, Kap. 5; Hellmuth Hecker, *Buddhismus in Deutschland. Eine Chronik* (Hamburg: Deutsche Buddhistische Union, 1973), 30–34; Hans Wolfgang Schumann, *Buddhismus und Buddhismusforschung in Deutschland* (Wien: Octopus Verlag, 1974), 52–56.

15 Vgl. Jacob Tischer, „Einst suchte ich in der Welt das Glück...‘ – Buddhisten in Leipzig 1903 bis 1921,“ in *Von Aposteln bis Zionisten. Religiöse Kultur im Leipzig des Kaiserreichs*, Hg. Iris Edenheiser (Marburg: Diagonal-Verlag, 2010): 205–215; Heinz Mürmel, „Der Beginn des institutionellen Buddhismus in Deutschland. Der Buddhistische Missionsverein in Deutschland (Sitz Leipzig),“ in *Buddhismus in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 11, Hg. Universität Hamburg (Hamburg: Universität Hamburg, 2006): 173. Verfügbar unter:

<https://www.buddhismuskunde.uni-hamburg.de/pdf/4-publikationen/buddhismus-in-geschichte-und-gegenwart/bd11-k10muermel.pdf> [01.06.2015]. Zur Leipziger Buddhisten Gemeinde vgl. auch Bernadett Bigalke, *Lebensreform und Esoterik um 1900. Die Leipziger alternativ-religiöse Szene am Beispiel der Internationalen Theosophischen Verbrüderung* (Würzburg: Ergon, 2016), 235–246; Frank Usarski, „Merkmale der frühen deutschen Buddhismusrezeption. Ein revidierter systematischer Aufriß,“ in *Mauss Buddhismus Devianz. Festschrift für Heinz Mürmel zum*

wirkten Steinke und seine Anhänger bis in die 1940er Jahre hinein in Berlin im Sinne des Buddhismus.

3. Die Auswahl der Untersuchung der Buddhistischen Gemeinde in Berlin als exemplarisches Beispiel steht im Bezug zur eingangs dargestellten bisherigen Forschung. Die Vertreter der These vom vermeintlichen Schutz der Buddhisten durch NS-Obere wie Rudolf Heß präsentieren als Beleg für eine solche Behauptung die Verhaftung von Martin Steinke durch die Gestapo nach dem Englandflug des Hitler-Stellvertreters.¹⁶ Auch ohne die Verbindung zu Rudolf Heß wird die Verhaftung Steinkes 1941 als Beleg angeführt, dass die Nationalsozialisten gegen die Buddhisten vorgingen und infolge von Verboten und Verhaftungen das buddhistische Leben in Deutschland zum Erliegen kam.¹⁷

1 Die Anfänge der Buddhistischen Gemeinde in Berlin um Martin Steinke

Bereits Ende des 19. Jahrhunderts beschäftigte sich der Lehrer und spätere Bankunternehmer Martin Steinke mit der buddhistischen Lehre. Nebenbei scheint er sich als Romanschreiber betätigt zu haben und veröffentlichte 1912 das Buch *Sittah. Ein Künstlerschicksal*.¹⁸ Nach dem Einsatz als Marine-Offizier im Ersten Weltkrieg gründete er 1922 in Berlin die *Gemeinde um Buddha e.V.* auf der Grundlage des Pāli-Buddhismus. Bereits vor dieser Gründung setzte sich Steinke intensiv mit dem Buddhismus auseinander, wofür er in Berlin-Wilmersdorf einen eigenen Verlag, den *Veritas Verlag. Steinke & Co.*, gründete.¹⁹ Bis 1933 publizierte Steinke mehrere Aufsätze, welche international Beachtung fanden, gab eine Zeitschrift heraus²⁰ und veröffentlichte monatlich die Manuskripte seiner Vorträge unter dem Titel *Briefe über die Buddhalehre*.²¹ Das von Steinke 1903 gegründete

65. *Geburtstag*, Hg. Thomas Hase, Johannes Graul, Katharina Neef und Judith Zimmermann (Marburg: Diagonal-Verlag, 2009): 233–252.

16 Hellmuth Hecker, *Buddhismus-Rezeption*, Kap. II. 5; Martin Baumann, *Helmut Klar*, 32f.

17 Hellmuth Hecker, *Lebensbilder deutscher Buddhisten. Ein bio-bibliographisches Handbuch*, Band 1: *Die Gründer* (Konstanz: Selbstverlag, 2., verbesserte Auflage 1996), 186.

18 Martin Steinke, *Sittah. Ein Künstlerschicksal* (Berlin: [unbekannt], 1912).

19 Der Verlag bestand von 1914 bis 1931. Vgl. den Handelsregistereintrag in Landesarchiv Berlin, A Rep. 342–02, Nr. 41571. Als Buch von Steinke erschien unter anderem in diesem Verlag: Martin Steinke, *Deine Seele. Lieder vom Buddha Guru* (Berlin: Veritas-Verlag, 1920).

20 Von 1930 bis 1933 drei Jahrgänge mit der Bezeichnung „Der Buddhaweg und wir Buddhisten“. Hellmuth Hecker, *Lebensbilder*, Band 1, 184.

21 Johannes Witte, *Der Buddhismus*, 156.

Bankhaus verließ er 1933, um sich ganz dem Buddhismus widmen zu können, nachdem er bereits 1926 formal aus der evangelischen Kirche ausgetreten war.²² Die ausschließliche Hinwendung zum Buddhismus ist auf die Begegnung Steinke mit dem buddhistischen Mönch Chao Kung alias Ignaz Trebitsch-Lincoln (1879–1943) zurückzuführen, welcher im Herbst 1932 mehrere Vorträge in Steinke Berliner Gemeinde hielt.²³

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten Ende Januar 1933 verweigerte man von behördlicher Seite aus Trebitsch-Lincoln die abermalige Einreise nach Deutschland im Rahmen seiner Vortragsreise durch Europa. Zusammen mit drei Frauen aus seiner Gruppe entschloss sich Steinke daraufhin Trebitsch-Lincoln nach China zu begleiten, um dort einem buddhistischen Orden beizutreten. In einem Chan-Kloster²⁴ nahe Nanking empfing Steinke im November 1933 die Mönchsweihe zusammen mit seinem Namen Tao Chün (Steiler Weg), den er fortan als Doppelnamen zusammen mit seinem bürgerlichen führte. Die Gruppe um Trebitsch-Lincoln brach im März 1934 zu einer Weltreise auf, in deren Verlauf sich Steinke von der Gruppe trennte und nach Berlin zurückkehrte.²⁵ Im September des gleichen Jahres fungierte Steinke als Präsident des buddhistischen Weltkongresses in London, einer Veranstaltung der britischen *Mahābodhi-Gesellschaft*.²⁶

22 BArch R 5101/ 23400, Bl. 78. Aktenvermerk im Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten vom 09.12.1936.

23 Ignaz Trebitsch-Lincoln, zunächst als Sohn jüdisch-orthodoxer Eltern in Ungarn geboren, dann Konversion zum Protestantismus, versuchte sich mehrfach erfolglos als Unternehmer. 1910 gelang ihm die Wahl ins britische Unterhaus. 1916 erfolgte die Flucht wegen angeblicher Spionage für das deutsche Kaiserreich, 1920 beteiligte sich Trebitsch-Lincoln am Kapp-Putsch in Deutschland, was ihn zur Flucht nach China zwang, wo er zum buddhistischen Mönch ordiniert wurde. Im Zweiten Weltkrieg arbeitete er unter anderem für die Geheimdienste der Japaner und der deutschen Wehrmacht. Zu Ignaz Trebitsch-Lincoln vgl. Bernard Wasserstein, *The Secret Lives of Trebitsch Lincoln* (New Haven: Yale University Press, 1988). Es ist bezeichnend und gleichzeitig exemplarisch für das gesamte Buch der Trimondis, dass sie Ignaz Trebitsch-Lincoln als „buddhistischen Juden“ bezeichnen. Sie bedienen sich hier einer rassenideologischen Zuschreibung, welche in den ‚Nürnberger Gesetzen‘ der Nationalsozialisten von 1935 ihre Anwendung fand und nach der ein Jude ein Jude blieb, egal ob er sich zu einer beziehungsweise zu welcher Religion er sich bekannte. Vgl. Victor und Victoria Trimondi, *Hitler*, 315.

24 In westlichen Kreisen ist diese Richtung des Buddhismus als Zen bekannt und findet sich durchgehend so bezeichnet in den eingesehenen Akten.

25 Hellmuth Hecker, *Lebensbilder*, Band 1, 184f.

26 Ulrich Steinke, *Karl Bernhard Seidenstücker (1876–1936). Leben, Schaffen, Wirken* (Tübingen: Magisterarbeit, 1996), Kap. 9.3.1. Verfügbar unter: <http://www.payer.de/steinke/steink0.htm> [01.06.2015].

In Berlin existierten in der ersten Hälfte der 1930er Jahre zwei buddhistische Gemeinden mit etwa 50 aktiven Mitgliedern,²⁷ jene von Martin Steinke und die des Begründers des buddhistischen Hauses in Berlin-Frohnau, Paul Dahlke. Nachdem Steinke allerdings im Sommer 1934 von seiner Weltreise mit Trebitsch-Lincoln nach Berlin zurückkehrte, trennte sich seine Gemeinde um ihren Obmann Friedrich Sommer von Steinke, da dieser mittlerweile die Lehre des Chan-Buddhismus vertrat.²⁸ Über das Wirken von Steinke nach der Wiederkehr aus China und der Trennung von seiner bisherigen Gemeinde ist nichts bekannt, jedoch widmete sich Steinke aller Wahrscheinlichkeit nach zunächst seinen Vorträgen und dem Aufbau einer neuen Gemeinde.

Zu dieser Zeit war der Buddhismus in Deutschland keine religiöse Randerscheinung, dem ausschließlich „Sonderlinge“ angehörten, und der über den inneren Kreis der Praktizierenden hinaus keine Beachtung fand. Beispielhaft Walter Grundmann (1906–1976), führender Ideologe der *Kirchenbewegung Deutschen Christen* und späterer wissenschaftlicher Leiter des antisemitischen *Instituts zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben*, der 1934 mahnte, dass es nun gelte, „der religiösen Überfremdung und Entartung entgegenzutreten, die in Deutschland etwa den Buddhismus oder finsternen spiritistischen und astrologischen Aberglauben aufkommen ließ.“²⁹ So beklagte Johannes Hannemann (1902–1945), Mitglied der *Altbuddhistischen Gemeinde*, 1936 in einem Brief an Hitler, dass der Chefideologe der NSDAP und spätere Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Alfred Rosenberg (1882–1946) „den ‚Buddhismus‘ kritisiert und die ‚buddhistischen Strömungen‘ in der Philosophie (Schopenhauer etc.) als überwundene Zeiterscheinung und Krankheit des 19. Jahrhunderts abgetan“ habe.³⁰ Der Buddhismus in Deutschland fand demnach in gewissen religiösen Kreisen Beachtung, allen voran unter Vertretern der heterogenen „völkischen Bewegung“, in deren Weltanschauung der Buddhismus teilweise als undeutsch und artfremd galt, andererseits in der Lebensreformbewe-

27 Zahlenangabe nach einem Artikel in der ‚Badischen Presse Karlsruhe‘ von Friedrich Sommer vom 15.06.1933. Der Ausschnitt des Artikels ohne Seitenangabe in BArch R 5101/ 23400, Bl. 76.

28 Hellmuth Hecker, *Lebensbilder deutscher Buddhisten. Ein bio-bibliographisches Handbuch*, Band 2: *Die Nachfolger* (Konstanz: Selbstverlag, 2., vollständig neuüberarbeitete Auflage 1997), 316.

29 Walter Grundmann, „Um die Reichstagung der Deutschen Christen,“ *Christenkreuz und Hakenkreuz. Monatsblatt für Deutsche Christen* 2/11 (1934): 8. Walter Grundmann war zu diesem Zeitpunkt Oberkirchenrat in der Sächsischen Landeskirche. Zu den Deutschen Christen und dem Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses aus das deutsche kirchliche Leben im Kontext des „Dritten Reiches“ vgl. Susannah Heschel, *The Aryan Jesus. Christian Theologians and the Bible in Nazi Germany* (Princeton/Oxford: Princeton University Press, 2008).

30 BArch R 43 II/181, Bl. 23.

gung des frühen 20. Jahrhunderts als eine Alternative zum Christentum.³¹ Trotz derartiger gelegentlicher verbaler Attacken erfuhren die Buddhisten Mitte der 1930er Jahre keine Behinderungen seitens der Staatsmacht. Vielmehr gelang es vor allem der Gruppe um Steinke, die eigenen Aktivitäten auszubauen und sich nunmehr öffentlichkeitswirksam zu präsentieren.

2 Die Buddhistische Gemeinde Berlin e.V.

Martin Steinke erschien am 7. Dezember 1936 im *Reichskirchenministerium* (RKM)³² zu einem Gespräch, um die Anerkennung des Buddhismus in Deutschland als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erwirken. Der Sachbearbeiter, Regierungsassessor Haugg, erklärte Steinke daraufhin, dass eine solche Anerkennung wegen der geringen Anzahl von Buddhisten³³ nicht möglich ist und zudem Körperschaftsrechte bisher nur an christliche Religionsgesellschaften vergeben worden seien. Vielmehr riet Haugg, Steinke und seine Anhänger sollten sich in Vereinsform organisieren. Eine finanzielle Förderung eines solchen Vereins schloss man seitens des RKM jedoch explizit aus.³⁴ Der Abschrift des Gesprächs ist zu entnehmen, dass sich Haugg nach dem Treffen Informationen über Steinke

31 Schon der Vordenker der völkischen Bewegung, Houston Stewart Chamberlain (1855–1927), lehnte den Buddhismus direkt ab. Vgl. Barbara Liedtke, *Völkisches Denken und Verkündigung des Evangeliums. Die Rezeption Houston Stewart Chamberlains in evangelischer Theologie und Kirche während der Zeit des „Dritten Reiches“* (Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2012), 86f. Ebenso sah der Ariosoph Guido (von) List 1911 nicht im Christentum die größte Bedrohung für die „Ario-Germanen“, sondern im Buddhismus, der „gelben Gefahr“. Jörn Meyers, *Religiöse Reformvorstellungen als Krisensymptom? Ideologen, Gemeinschaften und Entwürfe „arteigener Religion“ (1871–1945)* (Frankfurt am Main et al.: Peter Lang, 2012), 364. Hinzu kam, dass sich die Buddhisten bereits im Ersten Weltkrieg mit dem Vorwurf des mangelnden Patriotismus infolge ihrer vielfältigen Beziehungen in die USA und nach Indien konfrontiert sahen. Claudia Wustmann und Katharina Neef, „Störer gesellschaftlicher Ordnung. Über inhaltliche Kontinuitäten in Sektensbeschreibungen“, *Zeitschrift für Religionswissenschaft* 19 (2011): 66. Allgemein zur Rolle des Buddhismus in diesem Milieu vgl. Martin Baumann, „Importierte Religionen: das Beispiel Buddhismus“, in *Handbuch der deutschen Reformbewegungen 1880–1933*, Hg. Diethart Kerbs und Jürgen Reulecke (Wuppertal: Peter Hammer Verlag, 1998): 513–522. Zur völkischen Bewegung im Dritten Reich vgl. Uwe Puschner und Clemens Vollnhals, *Die völkisch-religiöse Bewegung*.

32 Die offizielle Bezeichnung dieses am 16.07.1935 geschaffenen Ministeriums lautete Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten. Vgl. hierzu Hansjörg Buss, „Das Reichskirchenministerium unter Hanns Kerrl und Hermann Muhs“, in *Täter und Komplizen in Theologie und Kirchen 1933–1945*, Hg. Manfred Gailus (Göttingen: Wallstein-Verlag, 2015): 140–170.

33 Steinke nannte die Zahl von bis zu 5.000 Buddhisten, was jedoch mehr als eine Übertreibung denn als eine realistische Einschätzung anzusehen ist.

34 BArch R 5101/23400, Bl. 78–80.

bei verschiedenen Behörden wie dem Auswärtigen Amt, der Staatsanwaltschaft Potsdam und der Gestapo einholte. Dieser Schritt seitens des Kirchenministeriums zielte indes nicht auf die Veranlassung konkreter Schritte gegen die Buddhisten ab, aber er verdeutlicht, dass das RKM bis Ende 1936 keinerlei Informationen zu Steinke und seinen buddhistischen Anhängern besaß, ebenso wenig wie das Auswärtige Amt.³⁵

Steinke folgte zunächst dem Rat des RKM und ließ Ende Dezember 1936 die *Buddhistische Gemeinde Berlin* in das Vereinsregister eintragen.³⁶ Er verfolgte aber weiterhin sein zuvor geäußertes Ziel, dem Buddhismus in Deutschland zur Anerkennung des Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verhelfen. Hierfür sendete er fortwährend Einladungen zu seinen öffentlichen Vorträgen in der Nähe des Potsdamer Platzes in Berlin im Namen der *Buddhistischen Arbeitsgemeinschaft Potsdam*³⁷ an den Reichskirchenminister Hanns Kerrl (1887–1941). Bereits die erste Einladung für einen Vortrag am 12. Januar 1937 nutzte das RKM, um bei Himmler die verdeckte Überwachung derartiger Veranstaltungen durch die Gestapo zu erbitten.³⁸ Wie erwähnt, sind die Berichte der Gestapo zu Steinkes öffentlichen Auftritten nicht mehr auffindbar, doch zeigt ein Vermerk der Reichskanzlei vom August 1938, dass man dort ein sehr genaues Bild von Steinkes Reden besaß. Man registrierte 21 öffentliche Vorträge mit insgesamt ca. 5.000 Besuchern. Zu den Überwachungen heißt es in dem Vermerk: „Er [Steinke] wohnt seitdem in Potsdam in sehr dürftigen Verhältnissen und hat verschiedentlich Vorträge gehalten, die von der Polizei überwacht wurden, zu Beanstandungen aber anscheinend keinen Anlaß gaben.“³⁹

Hätte es inhaltliche oder ideologische Beanstandungen der Vorträge gegeben, wären diese notiert worden, sodass davon auszugehen ist, dass die NS-Stellen keinen Grund sahen, gegen Steinke vorzugehen, was aber nicht als Schutz oder ähnliches gedeutet werden kann. Vielmehr war die geheime Überwachung von Treffen und Vorträgen religiöser Gemeinschaften durch Mitarbeiter lokaler Staatspolizeistellen Mitte der 1930er Jahre Normalität im „Dritten Reich“, vorausgesetzt sie wussten überhaupt von derartigen Treffen und hielten eine Beobachtung für notwendig.⁴⁰ Unterlagen die religiösen Vereine keinem Verbot, konnten sie weiterhin ihrer Tätigkeit nachgehen. Selbst wenn ein Verbot vorlag, duldeten

35 Ebd., Bl. 85.

36 Ebd., Bl. 124.

37 Die Buddhistische Gemeinde ging aus der Buddhistischen Arbeitsgemeinschaft Potsdam hervor, der ebenfalls Steinke vorstand und die weiterhin parallel existierte.

38 BArch R 5101/23400, Bl. 87.

39 BArch R 43II/181, Bl. 115.

40 Vgl. beispielhaft Heinz Mürmel, „Einige Bemerkungen“.

die lokalen Überwachungsbehörden unter bestimmten Umständen weiterhin die Treffen im Freundeskreis, solange es hierdurch nicht zu Störungen oder Beschwerden kam.⁴¹

Auch wenn Steinke mit seinen Vorträgen einen großen Zuhörerkerkreis erreichte, scheint sich seine finanzielle Situation 1938 zunehmend verschlechtert zu haben. In einem Brief an Hitler persönlich erbat Steinke eine monatliche finanzielle Beihilfe, um sich mit seinen drei Helfern vollständig auf die selbstgestellte Aufgabe konzentrieren zu können, den Menschen das „alt-arische Weistum“ des Buddhismus „darzulegen und dessen Mißbrauch und Mißdeutung zu verhindern.“⁴² Der Verweis auf „alt-arisches Weistum“ ist hier im Zusammenhang mit der Bitte um finanzielle Hilfe dem höchsten NS-Repräsentanten gegenüber zu verstehen und lässt sich nicht pauschal mit einer ideologischen Anbiederung an das NS-System erklären,⁴³ zumal in allen weiteren Eingaben Steinkes derartige Formulierungen nicht mehr auftauchen. Das *Kulturpolitische Archiv* schätzte Steinke in einer Anfrage an das *Deutsche Volksbildungswerk* vom Mai 1941 vielmehr als „dem politischen Zeitgeschehen vollkommen interessenlos gegenüber“ ein,⁴⁴ was wiederum illustriert, dass man Formulierungen wie „arisch“ nicht zwangsläufig als Sympathie mit der NS-Ideologie werten sollte, sondern vielmehr den jeweiligen Kontext zu beachten hat.

3 Die Auseinandersetzung mit staatlichen Verwaltungs- und Überwachungsstellen

Trotz der (angeblich) schlechten finanziellen Situation Steinkes versuchte die Buddhistische Gemeinde im Januar 1939 ein Hausgrundstück in Potsdam für 18.000 RM käuflich zu erwerben, in welchem Steinke wohnen und die Buddhistische Gemeinde untergebracht werden sollte. Potsdams Oberbürgermeister Hans Friedrichs (1875–1962) versagte ihnen jedoch im Februar die Genehmigung für den ausgehandelten Kaufvertrag, da dem Verkauf an die Buddhistische Gemeinde „ein erhebliches öffentliches Interesse entgegenstehe“.⁴⁵ Friedrichs

41 Vgl. Dirk Schuster, „Die Christliche Gemeinschaft“.

42 BArch R 43II/181, Bl. 111–113, hier Bl. 111.

43 So Victor und Victoria Trimondi, *Hitler*, 311f.

44 BArch Berlin NS 15/32, Bl. 141.

45 Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 2 A Regierung Potsdam I S Nr. 1327, unpaginiert. Alle folgenden Angaben zu dem Fall, soweit nicht anders vermerkt, aus dieser Akte.

bezog sich bei seiner Ablehnung auf ein Gutachten der Gestapo Berlin, die ihrerseits Bedenken gegen einen solchen Verkauf aussprach. Da das Gestapo-Gutachten den Akten nicht beiliegt, ist eine Aussage über die Argumente der Überwachungsbehörde nicht möglich. Die Buddhistische Gemeinde legte gegen jenes Veto des Oberbürgermeisters Beschwerde ein, woraufhin Friedrichs Genaueres über die Buddhisten wissen wollte. Der Potsdamer Oberbürgermeister wandte sich neben der Berliner Gestapo an den Regierungspräsidenten von Potsdam, das Reichsinnenministerium, das Reichssicherheitshauptamt und das Auswärtige Amt, um jeweils eine Einschätzung zum geplanten Hauskauf der Buddhisten zu erhalten. Darüber hinaus befassten sich noch das Reichsarbeitsministerium und die Verwaltung von Himmler mit dem Fall, immer mit dem gleichen Ergebnis, dass man sich gegen einen solchen Verkauf aus unterschiedlichen Gründen aussprach. Das Auswärtige Amt beispielsweise begründete seine ablehnende Haltung zu dem Kaufvertrag damit, dass lediglich ein ausländischer Diplomat Mitglied der Buddhistischen Gemeinde sei und somit für die von Steinke offerierte Übernahme ritueller Amtshandlungen im diplomatischen Korps keine Notwendigkeit bestehe. Die gesamten Verhandlungen, Beschwerden etc. zogen sich bis in den Februar 1940 hin, ohne dass die Buddhistische Gemeinde das Haus kaufen konnte.

Dieses Beispiel veranschaulicht bereits die Situation der Buddhisten am Ende der 1930er Jahre: Es gab keine aktive Behinderung in ihrer Religionsausübung, die Gestapo beobachtete die Gemeinde um Steinke aber regelmäßig. Traten sie neben den regelmäßigen Vorträgen anderweitig öffentlich in Erscheinung, unterbanden die zuständigen Stellen derartige Pläne. Die Errichtung eines religiösen Zentrums in Potsdam hätte für die Nationalsozialisten keinen effektiven Nutzen gehabt und zusätzliche Aufmerksamkeit auf die Buddhisten gelenkt, weshalb man eine solche Ausweitung der Betätigung verhinderte. Die bis dato erfolgte religiöse Arbeit in Form von Treffen, öffentlichen Vorträgen und publizierten Schriften konnte hingegen ungehindert weitergeführt werden, solange die Gestapo darin inhaltlich nichts zu beanstanden hatte und sich die Gemeinde innerhalb der engen gesetzlichen Vorgaben bewegte.

Ein kleiner, unbeabsichtigter Gesetzesverstoß durch religiös-deviante Gruppierungen konnte hingegen eine intensive Ermittlung zur Folge haben und weitreichende Konsequenzen nach sich ziehen. Steinkes Buddhistischer Gemeinde widerfuhr eine solche juristische Auseinandersetzung Ende 1939: Die staatsanwaltlichen Ermittlungen gingen nicht auf Betreiben der Gestapo zurück, sondern basierten auf einer beim Polizeipräsidium Berlin postalisch eingegangenen anonymen Anzeige. Dem Brief lag das Rundschreiben der Buddhistischen Gemeinde bei, welches die Gemeinde an Interessierte versendete, das heißt Vortragsbesuchern, die Name und Adresse in einer Liste hinterlassen hatten. Zu

dem Rundscheiben gehörte eine Spendenkarte „für einen Beitrag zum Lebensunterhalt des Bhikkhu Tao Chün“.46 In der anonymen Anzeige ging es um die Frage, ob eine solche Geldsammlung für religiöse Zwecke überhaupt erlaubt sei.47 Nachdem die Gestapo-Stelle Potsdam Steinke zweimal Anfang 1940 verhört hatte, beantragte der zuständige Oberstaatsanwalt die Eröffnung des Verfahrens gegen Steinke wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz.48 Der zuständige Landgerichtsrat stellte hingegen das Verfahren im Mai 1940 ein, weil es sich nicht um eine öffentliche Geldsammlung gehandelt habe, woraufhin der Oberstaatsanwalt wiederum Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung einlegte.49 Zu jenem Zeitpunkt schaltete sich die Gestapo Potsdam – diese erhielt vom Oberstaatsanwalt fortlaufend Berichte zum Verfahren – aktiv in die Ermittlungen ein. Gegenüber dem Oberstaatsanwalt argumentierte die Gestapo, dass Steinkes Vorträge öffentlich seien und es somit zu einer Verurteilung Steinkes kommen müsse. Der Oberstaatsanwalt wiederum bediente sich anschließend der Argumente der Gestapo, um den Fall weiter verfolgen zu können, an dessen Ende man Steinke zu 50RM Strafe verurteilte sowie die erhaltenen Spenden in Höhe von 180RM einzog.50

Das Einschalten der Gestapo in die laufenden Ermittlungen resultierte aus ideologischen Vorbehalten der lokalen Gestapo-Mitarbeiter gegenüber den deutschen Buddhisten, in denen sie anscheinend eine Gefahr für die nationalsozialistische Ordnung in ihrem Zuständigkeitsbereich sahen. Nichtsdestotrotz blieben bis zum Ende des „Dritten Reiches“ die juristischen Behörden für alle Bürger die Entscheidungsinstanz in der Auslegung bestehender Gesetze. Bei einer möglichen Gefährdung der NS-Ordnung konnten Organisationen wie SS usw. jedoch an den juristischen Behörden vorbei agieren, um gegen sogenannte

46 Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 12 B Staatsanwalt beim Landgericht Potsdam, Nr. 841, Bl. 1.

47 Zum Phänomen des Denunziantentums im Dritten Reich vgl. Robert Gellately, *The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933 to 1945* (Oxford: Clarendon 1990).

48 Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Rep. 12 B Staatsanwalt beim Landgericht Potsdam, Nr. 841, Bl. 12.

49 Ebd., Bl. 18–22.

50 Vergehen gegen das Sammlungsverbot von religiösen Gemeinschaften waren oftmals Grundlage für polizeiliche Ermittlungen. Der Leiter der Parteikanzlei der NSDAP, Martin Bormann (1900–1945), mahnte 1942 beispielsweise Alfred Rosenberg, dass er, Bormann, bei einem abermaligen Verstoß bezüglich des Sammlungsverbotes durch die Nordische Gesellschaft, welche Rosenberg unterstand, nicht mehr die Einstellung eines solchen Verfahrens dulden könne. BArch NS 8/187, Bl. 172. Vgl. ebenso die Ermittlungen wegen angeblich illegaler Geldsammlungen durch die Christliche Versammlung (Darbysten) in verschiedenen Städten Sachsens. BArch R 5101/23850, unpaginiert.

„Reichsfeinde“ vorgehen zu können.⁵¹ Eine solche Auslegung hat hier seitens der Potsdamer und Berliner Gestapo-Mitarbeiter vorgelegen, ohne daraus eine allgemeingültige Aussage über das Verhältnis Nationalsozialismus – Buddhismus ableiten zu können. Der Hauptgrund hierfür liegt im fehlenden einheitlichen religiösen Weltbild des Nationalsozialismus,⁵² wodurch den Ermittlern vor Ort die Aufgabe zukam, die jeweilige religiöse Gemeinschaft zu beurteilen und eventuelle Schritte gegen diese einzuleiten. Das Beispiel der Verurteilung Steinke spiegelt dies wider, da ohne das aktive Betreiben der Potsdamer Gestapo-Mitarbeiter das Verfahren seitens des Landesgerichtsrates eingestellt worden wäre.

1941 verbot die Gestapo die Buddhistische Gemeinde und nahm Steinke kurzzeitig in Schutzhaft.⁵³ Die Gründe für das Verbot und die Dauer der Haft sind nicht überliefert, weshalb Behauptungen, dies geschah wegen illegaler Geldsammlungen⁵⁴ oder dem fehlenden Schutz durch Rudolf Heß, reine Spekulationen ohne Quellennachweis bleiben. Es ist ebenso wenig bekannt, wie das religiöse Leben in der Buddhistischen Gemeinde nach dem Verbot weiterging. Steinke jedoch trat vor allem publizistisch weiter in Erscheinung.⁵⁵ Mit der Bitte um Unterstützung im Streit mit dem *Curt Weller & Co-Verlag Leipzig* wandte sich Steinke im Januar 1943 an die *Reichsschrifttumskammer* (RSK) – eine Abteilung der von Reichspropagandaminister Joseph Goebbels (1897–1945) initiierten und geleiteten *Reichskulturkammer* zur Kontrolle des Schrifttums in Deutschland.⁵⁶ Konkret ging es in der Auseinandersetzung um das noch unveröffentlichte Buch von Steinke *Philosophie ohne Denken*. Da es der *Weller-Verlag* seit 1940 nicht geschafft hatte, das Buch zu veröffentlichen, beabsichtigte Steinke, den geschlossenen Vertrag aufzukündigen und das Buch in einem anderen Verlag erscheinen zu lassen, wogegen der *Weller-*

51 Jörg Baberowski, „Totale Herrschaft im staatsfernen Raum. Stalinismus und Nationalsozialismus im Vergleich,“ *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 57 (2009): 1019f.

52 Vgl. Manfred Gailus und Armin Nolzen, *Zerstrittene „Volksgemeinschaft“*.

53 BArch NS 15/63, Bl. 73. Vgl. auch [ohne Verfasserangabe], „Zwölf Brandmale über der Stirn. Tao Chün, einst Martin Steinke,“ *DER SPIEGEL* 1/32 (1947): 16.

54 Victor und Victoria Trimondi, *Hitler*, 312.

55 Vgl. Martin Steinke, *Kwatsu. Europäer und Asiaten – einfach gesehen* (Bremen: Dünen-Verlag, 1943).

56 BArch R 56/V 1103 [unpaginiert]. Alle folgenden Angaben aus dieser Akte. Zur Bedeutung der Reichskulturkammer vgl. Volker Dahm, „Anfänge und Ideologie der Reichskulturkammer. Die ‚Berufsgemeinschaft‘ als Instrument kulturpolitischer Steuerung und sozialer Reglementierung,“ *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 34 (1986): 53–84. Der Weller-Verlag war in seinem Angebot unter anderem auf den Buddhismus spezialisiert und begann bereits unmittelbar nach Kriegsende mit der Herausgabe einer Reihe von buddhistischen Schriften. Hans Wolfgang Schumann, *Buddhismus und Buddhismusforschung*, 57.

Verlag wiederum versuchte, sich juristisch zur Wehr zu setzen. Die Auseinandersetzungen zogen sich bis zum Frühjahr 1944 in die Länge, wobei die RSK gegen die Auffassungen des Weller-Verlages argumentierte und letztendlich die Vertragsauflösung zugunsten Steinkes durchsetzte.⁵⁷ Die religiöse Gesinnung Steinkes blieb ohne Bedeutung und trotz des Verbotes seiner Gemeinde⁵⁸ und seiner Schutzhaft erfuhr Steinke die Unterstützung durch eine zentrale Verwaltungseinrichtung des NS-Regimes, da die RSK lediglich auf Grund der bestehenden Gesetzeslage entschied.

Letztmalig ist der Name Martin Steinke in zwei Anfragen des *Amtes Kulturpolitisches Archiv*⁵⁹ vom 27.04.1944 erwähnt.⁶⁰ Speziell die Anfrage an das *Amt Weltanschauliche Information* – ebenfalls eine Abteilung im Amt Rosenberg – gibt Aufschluss darüber, wie sich die Nationalsozialisten deutsche Buddhisten für ihre Zwecke nutzbar machten. Steinke hatte sich als Referent für Asienvorträge beim *Deutschen Volksbildungswerk* beworben, was im Kulturpolitischen Archiv einige Fragen aufwarf:

„In seinem [Steinkes] Fragebogen hat er angegeben, dass er vom Reichssicherheitshauptamt einen vertraulichen Auftrag zur Ausarbeitung eines Werkes über ostasiatische Religionen erhalten habe. Wir bitten Sie, uns freundlichst über die Angelegenheit informieren zu wollen. Es ist uns bekannt, dass eine von Steinke gegründet [sic!] buddhistische Gemeinde im Jahre 1941 aufgrund einer Anordnung der Geheimen Staatspolizei aufgelöst und St. [Steinke] in Schutzhaft genommen wurde. Wir sehen hierin einen gewissen Widerspruch in der Beurteilung.“⁶¹

Eine Reaktion auf die Anfrage ist nicht überliefert. Die fehlende Antwort zu Steinkes Arbeit für das *Reichssicherheitshauptamt* (RSHA)⁶² steht möglicherweise im Zusammenhang mit dem Wegzug von Steinke aus Berlin in den letzten Kriegsjahren, wodurch eine Klärung des Sachverhaltes nicht mehr notwendig er-

57 Die RSK stufte den Weller-Verlag als intellektuell-kommunistisch ein, was aber innerhalb der Auseinandersetzung Steinke – Weller-Verlag keiner erkennbaren Bedeutung zukam. Im September 1943 wurde der Verlag endgültig aus der RSK ausgeschlossen.

58 Ob es sich nur um ein kurzfristiges Verbot handelte oder das Verbot 1943/44 noch Bestand hatte, konnte nicht ermittelt werden.

59 Das Amt Kulturpolitisches Archiv war eine Abteilung vor allem zur Überprüfung von Personen innerhalb des Amtes Kulturpflege, welches wiederum zum Amt Rosenberg gehörte.

60 BArch NS 15/138a, Bl. 33; BArch NS 15/63, Bl. 73.

61 BArch NS 15/63, Bl. 73.

62 Das RSHA wurde 1939 durch den Zusammenschluss von Sicherheitspolizei und Sicherheitsdienst gegründet. Zum Reichssicherheitshauptamt vgl. Michael Wildt, *Generation des Unbedingten*. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, (Hamburg: HIS Verlagsgesellschaft, 32015).

schien.⁶³ Dass Steinke für das RSHA arbeitete, kann hier als sehr wahrscheinlich gelten. Zwei ehemalige Schüler von Steinke und dessen Adoptivtochter Hedwig Steinke-Boll (1904–1988) erklärten unabhängig voneinander gegenüber Volker Zotz, Steinke hätte ihnen berichtet, das RSHA habe ihn aufgrund seiner chinesischen Sprachkenntnisse zur Mitarbeit gezwungen. Die Aufgabe bestand in der Auswertung chinesischer Rundfunksendungen und der Mitarbeit an deutschen Rundfunksendungen in chinesischer Sprache.⁶⁴ Inwieweit ein Zwang vorlag, kann an dieser Stelle nicht aufgeklärt werden, doch war eine erzwungene Mitarbeit für das RSHA nicht unüblich. Es setzte selbst jüdische Wissenschaftler ein, um von deren jeweiligen Fachkenntnissen zu profitieren.⁶⁵

4 Die Bedeutung des Buddhismus im „Dritten Reich“ – eine Zusammenfassung

Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei erfolgte 1941 das Verbot der Buddhistischen Gemeinde Berlin, woraufhin Martin Steinke kurzzeitig in Schutzhaft kam. Die genauen Hintergründe zu diesem Verbot sind nicht bekannt und Spekulationen hierüber müßig. Es ist aber meiner Auffassung nach falsch, anzunehmen, das Verbot der Gemeinschaft resultierte aus dem wegfallenden Schutz von Rudolf Heß. Bis 1941 gab es einen derartigen Schutz nicht, wie das Beispiel der ersten Verurteilung Steinkes wegen des Verstoßes gegen das Sammlungsverbot verdeutlicht. Ebenso zeigt das Beispiel des verhinderten Grundstückskaufs in Potsdam: die Buddhisten erfuhren keine Hilfe von höheren NS-Repräsentanten oder Regierungsbehörden, sondern hatten sich mit lokalen Vertretern des Regimes auseinanderzusetzen. Die vorhandenen Akten belegen indes, dass sich weder ein höherer NS-Funktionär für die Anhänger des Buddhismus in Deutschland interessierte noch für sie einsetzte. Vielmehr wurden die Eingaben von und Ermittlungen über die Buddhisten durch Sachbearbeiter in den Ministerien und Angehörigen lokaler Behörden bearbeitet. Aufgrund der starken Heterogenität zwischen und innerhalb der unterschiedlichen buddhistischen Gemeinden in Deutschland⁶⁶ hätte sich ein Interesse NS-Oberer am Buddhismus – welches freilich nicht bestand – somit nur auf einzelne Gruppen oder Persönlichkeiten beziehen kön-

⁶³ Vgl. Hellmuth Hecker, *Lebensbilder*, Band 1, 186.

⁶⁴ Schriftliche Auskunft von Volker Zotz an den Autor vom 14.08.2012.

⁶⁵ Vgl. Dirk Rupnow, *Judenforschung im Dritten Reich. Wissenschaft zwischen Politik, Propaganda und Ideologie* (Baden Baden: Nomos, 2011), 151.

⁶⁶ Klaus-Josef Notz, *Buddhismus in Deutschland*, 108.

nen. Hieraus lässt sich ableiten, dass *der* Buddhismus in Deutschland für das NS-Regime – das gerade in Bezug auf Religion ohnehin keine einheitliche Linie verfolgte – keinerlei Bedeutung besaß. Hätten andererseits Vertreter des Regimes in buddhistischen Gruppen eine Gefahr für die innere Ordnung des Systems gesehen, wäre ein Verbot Jahre eher erfolgt. Das weitere publizistische Wirken Steinkes nach dessen Verhaftung 1941 zeigt zudem, dass man seitens des Regimes und dessen Behördenapparat hierin keine Gefahr sah, ihn weiterhin gewähren ließ und sich im Rechtsstreit mit dem Weller-Verlag 1943/44 sogar für seine Interessen einsetzte.

Eine Schwäche der bisherigen Forschung zur Geschichte des Buddhismus in Deutschland bestand darin, den Nationalsozialismus als geschlossenes ideologisches System zu interpretieren, in dem ein festes Weltbild für oder wider den Buddhismus existiert habe. Ein solches Weltbild herrschte jedoch nur gegenüber bestimmten, als Gegner definierten Gruppen wie Juden, Zeugen Jehovas, Freimaurern und so genannten Linken vor. Aber gegenüber religiösen Gemeinschaften agierten Vertreter des NS-Systems weder einheitlich noch mit Hilfe einer festgeschriebenen ideologischen Vorgabe.⁶⁷ Ebenso bleibt der für den Nationalsozialismus charakteristische Polykratismus zu beachten,⁶⁸ und dass regionale und lokale Regimevertreter allzu oft losgelöst von zentralen Vorgaben eigene Interessen verfolgten. So basierte die Verurteilung Steinkes 1940 ausschließlich auf dem Ehrgeiz der lokalen Gestapo-Mitarbeiter und eines ambitionierten Staatsanwaltes. Eine einheitliche Haltung *des* Nationalsozialismus gegenüber *dem* Buddhismus existierte entsprechend zu keinem Zeitpunkt, lediglich persönliche Einschätzungen unterschiedlicher Verwaltungs- und Polizeiangestellter gegenüber Personen, die der buddhistischen Lehre anhingen.

Einen Schutz religiöser Gemeinschaften durch ranghohe Vertreter des „Dritten Reiches“ mag es vereinzelt gegeben haben, Buddhisten erfuhren einen solchen Schutz aber nicht. Auch opportunistische Gründe gegenüber dem Ausland, buddhistische Gruppen in Deutschland gewähren zu lassen⁶⁹, zeigen sich für die Buddhistische Gemeinde nicht, was jedoch nicht bedeutet, dass derartige Ansichten im Auswärtigen Amt oder diplomatischen Korps nicht existierten. Es ist Volker Zotz zuzustimmen, dass „nur von einer bloßen Duldung und keiner echten Förderung des Buddhismus“ gesprochen werden kann, denn dies hänge „mit der realen Religionspolitik des Dritten Reichs zusammen, die vor dem Endsieg keine

67 Vgl. Kur Meier, „Religionspolitik“.

68 Vgl. Peter Hüttenberger, „Nationalsozialistische Polykratie“, *Geschichte und Gesellschaft* 2 (1976): 417–442. Das Modell der Polykratie, angewendet auf die nationalsozialistische Religionspolitik, bei Dirk Schuster, „Nazi Germany“.

69 Volker Zotz, *Inseln*, 212f.

Konfrontation mit den großen christlichen Konfessionen suchte und kulturkämpferische Absichten weitgehend zurückhielt.⁷⁰ Für Buddhisten vor Ort bedeutete dies, dass man sich auf keine einheitliche Haltung der Regimevertreter beziehungsweise eine NS-Ideologie gegenüber dem Buddhismus berufen und ebenso keine Hilfe von höheren NS-Funktionären erwarten konnte. Die buddhistischen Gruppen im „Dritten Reich“ waren aufgrund der Anzahl ihrer Anhänger zu klein und ideologisch nicht von Bedeutung, um ein besonderes Interesse beim Regime hervorzurufen. Zudem stellten die Buddhisten den Nationalsozialismus nicht in Frage, und von ihnen ging ebenso wenig eine allgemeine Gefahr durch ihre Lehren und Aktivitäten für die gesellschaftliche Ordnung innerhalb des Systems aus.

Anders verhielt es sich bei zahlenmäßig weit größeren religiösen Gemeinschaften: Diese unterstanden einer ständigen Beobachtung durch die Überwachungsbehörden, erfuhren aber eine Duldung, solange sie den Totalitätsanspruch der Nationalsozialisten nicht in Frage stellten oder durch ihr Auftreten keine Gefahr für die nationalsozialistische Ordnung darstellten.⁷¹ Geriet eine religiöse Gruppierung in den Verdacht, unter internationalistischen, freimaurerischen, marxistischen oder jüdischen Einflüssen zu stehen oder gar eine verdeckte Organisation der verbotenen Zeugen Jehovas zu sein,⁷² bedeutete dies eine Gefährdung der nationalsozialistischen Ordnung, was in den meisten Fällen demzufolge ein Verbot nach sich zog. Weil dies alles für die Anhänger des Buddhismus im „Dritten Reich“ nicht zutraf und die Buddhisten den Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus – wie fast alle Religionsgemeinschaften – nicht in Frage stellten, kam es zu keiner gezielten Verfolgung. Selbst wenn Steinke kurzzeitig verhaftet und seine Gemeinde aus unbestimmten Gründen einem Verbot unterlag, so lässt sich die Behandlung deutscher Buddhisten durch die Nationalsozialisten, allen voran durch die Gestapo, als eine Duldung infolge von Nichtbeachtung interpretieren. Denn die Regimevertreter befassten sich immer erst nach anonymen Anzeigen, Eingaben oder ähnlichem, dies meint nicht aus eigenem, ideologischem Antrieb heraus, mit Steinke und dessen Gruppe.

70 Ebd., 216.

71 Vgl. Christine Elizabeth King, *The Nazi State*, 181f.

72 Zur Einordnung solcher in den meisten Fällen unzutreffender Zuschreibungen vgl. Dirk Schuster, „Die Christliche Gemeinschaft“: 142f.